

Merkblatt für Weiterbildungsanbieter zur Entgegennahme von Bildungsschecks

1. Was sind Bildungsschecks?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gewährt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Beschäftigten kleiner und mittlerer Unternehmen einen Zuschuss zu beruflichen Weiterbildungsausgaben (Teilnahme und Prüfungsgebühren) durch Bildungsschecks (auch für Einzelbewerber möglich).

2. Verfahren

Beratung und Ausgabe von Bildungsschecks

Bildungsschecks werden von zugelassenen, zur Neutralität verpflichteten Weiterbildungsberatungsstellen nach Beratung von Unternehmen (Betrieblicher Zugang) oder einzelnen Beschäftigten (Individueller Zugang) an diese ausgegeben. Im Rahmen der Beratung werden die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Vergünstigung überprüft und geeignete Weiterbildungsinhalte sowie eine Auswahl infrage kommender Weiterbildungsanbieter auf den Bildungsschecks eingetragen.

Einreichung der Bildungsschecks bei Weiterbildungsanbietern

Die Bildungsscheckinhaberinnen und -inhaber reichen die erhaltenen Bildungsschecks bei der Anmeldung zum jeweiligen Weiterbildungsangebot bei dem Weiterbildungsanbieter ein und erhalten daraufhin eine Ermäßigung der Teilnahme- und Prüfungsgebühren von 50 %, höchstens jedoch 500,00 € (ab 2008) pro Bildungsscheck. Bildungsschecks sind personenbezogen und nicht übertragbar. Vor Gewährung der Ermäßigung müssen die Weiterbildungsanbieter überprüfen:

- ◆ die eingetragene Gültigkeitsdauer auf dem Bildungsscheck
- ◆ die Identität der Bildungsscheckeinreicher mit der auf dem Bildungsscheck eingetragenen Personalakte
- ◆ die Vollständigkeit der Angaben auf dem Bildungsscheck
- ◆

Ein Rechtsanspruch auf Einlösung der Bildungsschecks besteht nicht.

Beantragung der Erstattung durch Weiterbildungsanbieter

Weiterbildungsanbieter erhalten nach Beginn der Weiterbildungsveranstaltung auf Antrag unter Vorlage der Bildungsschecks und Zahlungsnachweise 50 % der gezahlten Teilnahme- und Prüfungsgebühren max. 500,00 € (ab 2008) von dem regional zuständigen Versorgungsamt erstattet. Bei mehreren entgegengenommenen Bildungsschecks wird empfohlen, diese gebündelt (z. B. einmal pro Quartal) zur Erstattung zu beantragen. Eine Liste der Adressen der jeweils regional zuständigen Versorgungsämter ist unter unten stehendem Link abrufbar.

3. Wichtiger Hinweis:

Von den Weiterbildungsanbietern muss in die mit den Bildungsscheckinhabern und -inhaberinnen abzuschließenden Verträge (= Anmeldungen) sinngemäß folgende Klausel aufgenommen werden.

„Diese Anmeldung (der Vertrag) wird erst rechtswirksam, wenn dem Weiterbildungsanbieter ein Zuwendungsbescheid zur Erstattung von 50 % der Teilnahme- und Prüfungsgebühren (max. 500,00 € ab 2008) von der zuständigen Bewilligungsbehörde ausgestellt wurde.“

Genauere Informationen und Formulare sind erhältlich unter:

<http://www.versorgungsverwaltung.nrw.de/aufgaben/aspf/downloads/Bildungsscheck1/index.php>